

Gesetzgebungsinitiative 2018

- Kindeswohlsicherung und gestärkte Handlungssicherheit in außerfamiliärer Erziehung -

I. Das „Gewaltverbot“ in der Erziehung und der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“

Das "Gewaltverbot" in der Erziehung (§ 1631 II BGB) gilt seit 2001¹ für die familiäre und die im Projekt angesprochene außerfamiliäre Erziehung (z.B. Kitas, Schulen, Internate, Erziehungsheime, Behinderteneinrichtungen, Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie). Zugunsten der durch Erziehungsauftrag der Eltern/ Sorgeberechtigten außerfamiliär Verantwortlichen hat die pädagogische Fachwelt freilich bisher keine praxisverwertbaren Antworten gegeben, wann "Gewalt" und im Sinne von § 1631 BGB "entwürdigende Maßnahmen" vorliegen, d.h. welches Verhalten in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags (Beispiele im Anhang) als "zulässige Macht" einzustufen ist bzw. als "Machtmissbrauch" und somit „Gewalt“. Das ist deswegen problematisch, weil sich in der außerfamiliären Erziehung die Kindesrechte und der Erziehungsauftrag im einem Spannungsfeld gegenüberstehen, jede aktive pädagogische Grenzsetzung, z.B. Verbot, automatisch in ein Kindesrecht eingreift. Wann liegt jedoch in diesem Spannungsfeld nicht nur eine legale, ein Kindesrecht tangierende Erziehungsmaßnahme vor sondern eine Kindesrechtsverletzung, die mit „Machtmissbrauch“ und „Gewalt“ gleichzusetzen ist? Diese Frage bleibt unbeantwortet. Hinzukommt, dass es - trotz gesetzlichen Auftrags im Bundeskinderschutzgesetz 2012 (§ 8b II SGB VIII²) - bis heute kaum „fachliche Handlungsleitlinien“ der Träger gibt, die durch praxisorientiertes Erklären der eigenen pädagogischen Grundhaltung und damit der als vertretbar erachteten Erziehungsmaßnahmen für die Pädagogen hilfreich sein könnten³. Fachverbände, Kinderschutzzinstitutionen, Fachminister und Landesjugendämter sind hier gefordert, freilich bisher ohne verwertbare Hilfestellung. Dies zeigt sich auch im Fehlen grundlegender bundesweiter „Leitlinien pädagogischer Kunst“, in denen „pädagogische Kunstfehler“ orientierungshalber dargelegt sind, die - mangels fachlicher Begründbarkeit - fachliche Erziehungsgrenzen überschreiten.

Pädagogen sehen sich also in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags allein gelassen und fragen z.B. in den vom Projekt durchgeführten Seminaren:

- Was bedeuten "Gewalt" und "entwürdigende Maßnahme“?
- Welche fachlichen Grenzen sind in der Erziehung neben den rechtlichen zu wahren?
- Wie werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag gelebt?
- Wo beginnt eine richterliche Genehmigung erfordernder Freiheitsentzug, endet pädagogisch indizierte Freiheitsbeschränkung?
- Was ist bei verbalen oder körperlichen Aggressionen eines/r Kindes/ Jugendlichen möglich?
- Wann sind aktive pädagogische Grenzsetzungen möglich, z.B. die Wegnahme eines Gegenstands, mithilfe dessen anderes Eigentum beschädigt wurde?
- Darf ich mich einem Kind oder Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird? Darf ich dabei festhalten?
- Wann darf ich ein Handy wegnehmen?
- Fixierungen am Boden bei akut fremdgefährlichem Verhalten? Was ist mit Postkontrolle und Zimmerdurchsuchung?
- Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Die Fachwelt und zuständige Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) schweigen weitgehend, in Verbindung mit einem heterogenen, von der Gefahr beliebiger Interpretation getragenen Kindeswohlverständnis der Behörden. Während die Rechtslehre den Rahmen des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“⁴ anbietet, zeigt sich auf der pädagogischen Fachebene

¹ Das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ vom 2. November 2000, am 6. Juli 2000 vom deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PDS gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion verabschiedet, enthält eine Neufassung des § 1631 BGB. Darin wird „das Recht auf gewaltfreie Erziehung“ verankert. 1631 BGB Absatz 2 wird darin wie folgt gefasst: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

² „Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt ...“

³ Ein Beispiel für „fachliche Handlungsleitlinien“: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2013/04/Handlungsleitlinien.pdf>

⁴ Dies darf keinesfalls als Ermessensspielraum verstanden werden: bei aller Unklarheit des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ und damit verbundenem Beurteilungsspielraum besagt die Rechtslehre doch, dass eine bestimmte Entscheidung bzw. Verhalten entweder dem Kindeswohl entspricht oder nicht. Den Beurteilungsrahmen zu beschreiben ist und bleibt dabei die Aufgabe der Fachwelt. Juristen bieten für derartige Konkretisierungen lediglich den Rahmen.

ein polyphones Bild⁵, erfahrungsgemäß z.B. in Landesjugendämtern, die zum Teil in ausschließlich haltungsorientierter Kindeswohl- Auslegung vergleichbare Sachverhalte je nach Mitarbeiterzuständigkeit unterschiedlich bewerten. Dies geschieht vor allem, wenn objektivierende Entscheidungskriterien dafür fehlen, wann bestimmte Ereignisse, Sachverhalte oder Entwicklungen dem Kindeswohl entsprechen. Auch erhält das Projekt Hinweise, wonach Landesjugendämter fachliche Positionierungen zur Legitimität⁶ bestimmter Verhaltensformen scheuen⁷, stattdessen im Einzelfall haltungsorientiert und damit rechtsproblematisch reagieren. Wenn aber Aufsichtsinstanzen ausschließlich subjektiv entscheiden und das Fehlen pädagogischer Schlüssigkeit mit einem erheblichen Anteil persönlicher Beliebigkeit verbunden ist, können beratungs- und kontrollzuständige Verwaltungsinstanzen ihrem Auftrag der Kindeswohl- Sicherung nicht gerecht werden. Da helfen nicht nur Gesetzesanpassungen zur „Qualifizierung der Heimaufsicht“⁸, vielmehr braucht es gesetzliche Grundlagen zur Konkretisierung des „Kindeswohl“- Begriffs durch Orientierung bietende, fachliche Erziehungsgrenzen in „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und in „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Träger.

Untersuchungsausschuss Schleswig- Holstein 2017

Dass z.B. Landesjugendämter ihrem gesetzlichen Kindeswohl- Auftrag nicht immer gerecht werden, zeigt das Ergebnis des Friesenhof- Untersuchungsausschusses. In diesem Verfahren hatte der Gutachter Thomas Mörsberger - Kommentator des SGB VIII und früher jahrelang selbst Chef einer solchen Behörde - zur Qualität der Heimaufsicht folgendes festgestellt (These 7 des Gutachtens): „Die Heimaufsicht kann und darf nicht ignorieren, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen richtiger Pädagogik gibt und verschiedene Ansätze nicht nur legitim sondern auch wünschenswert sind.“ Mörsberger fährt fort: „Um hier die gleichwohl notwendigen Grenzen verbindlich sicherstellen zu können, bedarf es einer breiten öffentlichen Diskussion, um sowohl den vorrangig zuständigen Eltern als auch den Einrichtungsträgern (und nicht zuletzt der Heimaufsicht selbst) die notwendige Orientierung zu bieten bzw. Zugang zu entsprechenden Informationsquellen und Diskussionsräumen zu vermitteln. Die Heimaufsicht könnte und sollte in dieser Hinsicht zu einem Medium der Transparenz werden. Wie auch in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen es bei krisenhaften Entwicklungen um schwierige, aber unentbehrliche Entscheidungen (auf der Basis prognostischer Einschätzungen zum vermuteten zukünftigen Verhalten von Menschen) geht, sind Fehler nicht immer zu vermeiden. Deshalb sollte auch in den zuständigen Aufsichtsbehörden eine fehlerfreundliche Kultur gepflegt werden, d. h. die Bereitschaft bestehen, aus Fehlern zu lernen und zu diesem Zweck bei allen Beteiligten die Bereitschaft zu kritischer Rückmeldung und angemessener Aufarbeitung zu fördern.“

Die Handlungssicherheit Verantwortlicher - sei es auf der Ebene verantwortlicher Pädagogen oder in zuständigen Behörden - ist Grundvoraussetzung für die Sicherung des Kindeswohls:

- Welchem Kind/ Jugendlichen nützen Analysen und Reaktionen auf der Strafbarkeits- und Kindeswohlgefährdungsebene, die in der Praxis selten relevant sind, wenn nicht in der Praxisebene des pädagogischen Alltags reflektiert wird, ob Verhalten kindeswohlgerecht ist. Objektivierende Betrachtungen, was "Kindeswohl" bedeutet - wie im Projekt vorgeschlagen⁹ - fehlen jedoch. Und: warum fehlen "Leitlinien pädagogischer Kunst" wie etwa "Regeln ärztlicher Kunst"? Warum fehlen auf der "Pädagogischen Straße" Leitplanken der Orientierung? Warum bietet die Wissenschaft keine Antworten? Warum schweigen Fachverbände? Von Juristen kann keine Hilfe erwartet werden, da es sich beim Kindeswohl um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“ handelt. Und die Politik: hat sie nicht Konsequenzen zu ziehen und für die außerfamiliäre Erziehung ein "Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung" gesetzlich zu fixieren, nachdem sie mit der „Gewaltächtung“ selbst Unsicherheiten mitverursacht hat? Ziel sollte doch sein, der Beliebigkeitsgefahr in der Praxis und in Behörden zu begegnen. Stattdessen berichten die Medien wiederkehrend über gravierende Einzelfälle (Friesenhof, Haasenburg, Educon- Hilden), ohne dass Ursachen aufgearbeitet werden.
- PädagogInnen weisen teilweise darauf hin, in kritischen Situationen des pädagogischen Alltags nach "gesundem Menschenverstand" intuitiv richtig zu reagieren. Sie lassen dabei freilich eine selbstkritische Position vermissen, setzen ausschließlich auf ihre persönliche pädagogische Haltung, die sicherlich Grundlage jeder Entscheidung zu sein hat. Darauf aufbauend ist jedoch im Kontext "pädagogische Qualität" eine zunächst subjektiv ausgerichtete Entscheidung auf zwei Ebenen objektivierend zu reflektieren: zunächst auf der fachlichen Ebene der "fachlichen Begründbarkeit", anschließend auf der juristischen Ebene rechtlicher Zulässigkeit. Aber: wer gesteht sich und anderen ein, dass sie/ er in krisenhaften Situationen an eigene Grenzen stößt? Nach dem Prinzip "es gut mit der/ m Kind/ Jugendlichen zu meinen", werden dann möglicherweise Probleme nicht angesprochen. Pädagogen befürchten auch, dass ihre Professionalität in Frage gestellt wird, wenn sie sich öffnen. Dabei stößt doch jeder Mensch an seine Grenzen, wenn er sich mit besonderen Situationen konfrontiert sieht und ist es durchaus professionell, sich zu öffnen, z.B. in Teamreflexion, um Lösungsoptionen zu finden. Außerdem: PädagogInnen öffnen sich nicht gegenüber ihrer Leitung, weil sie arbeitsrechtliche Konsequenzen fürchten, rechtliche Reaktionen anstelle unterstützender Beratung. Träger öffnen sich nicht gegenüber Jugend- und Landesjugendämtern, um Rechtfertigungsdruck zu vermeiden, auch wegen der Belegungs- (Jugendamt) und Betriebslaubnisabhängigkeit (Landesjugendamt). Wenn sich Träger und PädagogInnen dennoch öffnen, fehlt teilweise präventiv wirkende Beratung. Vielmehr betonen dann Ämter ihre Kontrollfunktion, was wiederum hindert, Anfragen zu stellen.

⁵ Professor Schwabe/ FHS Berlin im Kontakt mit dem Projekt - mit dem Hinweis, dass Reaktionen in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags nur zu „ca. 10% wissenschaftlich abgesichert sind.

⁶ Die Legitimität des Verhaltens wird nachfolgend mit fachlich begründbarem Verhalten gleichgesetzt, d.h. Verhalten, das nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt (§ 1 I SGB VIII).

⁷ Dies ist Aufgabe der Landesjugendämter, selbstverständlich unter dem Vorbehalt des jeweiligen Einzelfalls, d.h. der pädagogischen Indikation.

⁸ Siehe Bundeskinderschutzgesetz 2012

⁹ <https://www.paedagogikundrecht.de/kindeswohl>

Es ist somit im Ergebnis zweierlei festzustellen:

- Handlungsunsicherheiten der Pädagogen in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags aufgrund des „Gewaltverbots in der Erziehung“
- Beliebigkeitsgefahr bei Entscheidungen beratungs- und aufsichtszuständiger Behörden.

Beide Problemfelder erfordern eine Konkretisierung des im juristischen Sinne „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl:

- durch gesetzliches Beschreiben relevanter Kindeswohl- Entscheidungskriterien (siehe nachfolgend Österreich/ § 138 ABGB)
- durch ein „Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung“
- und durch Orientierung bietende bundesweite „Leitlinien pädagogischer Kunst“ sowie darauf basierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ der Träger.

Hinweis: das österreichische Bundesparlament hatte eine gesetzliche Konkretisierung des „Kindeswohl“- Begriffs beschlossen: neben allgemeinen Entscheidungskriterien wie „Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen“ und deren/ dessen Wille sowie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen u.a. „angemessene Versorgung, Fürsorge, Wertschätzung, Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen, sichere Bindungen zu diesen Personen, Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen sowie Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen.“

II. Vorschläge zur Bundesgesetzgebung

In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten legal sein. In der Erziehung ist die Legitimität i.S. fachlicher Begründbarkeit Vorstufe der Legalität. Ein Beispiel: früher - in Schulen bis in die Mitte der 70er - galt ein „Züchtigungsrecht“, das Schlagen in der Erziehung juristisch rechtfertigte. Obwohl Schlagen legal war, hätte bereits damals im Zusammenhang mit der Vorfrage der „fachlichen Begründbarkeit“ die Erkenntnis reifen müssen, dass Schlagen keinesfalls nachvollziehbar einem pädagogischen Ziel („Eigenverantwortlichkeit“/„Gemeinschaftsfähigkeit“) dienen kann, vielmehr ausschließlich geeignet ist, einem allgemeinen Prinzip von Disziplin zu entsprechen. Wäre also die Vorfrage der Legitimität negativ beantwortet worden, hätten Kinder und Jugendliche bereits früher trotz juristischer Rechtfertigung Erziehung ohne Schlagen erleben können. Umgekehrt lässt sich feststellen, dass in der stationären Erziehungshilfe der Einbehalt von Taschengeld zwar fachlich begründbar und somit legitim sein kann, rechtlich jedoch illegal ist: der Taschengeldanspruch ist höchstpersönlich, ohne Zustimmung der/s Betroffenen ist der Einbehalt unzulässig.

Um der beschriebenen Beliebigkeitsgefahr in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags als Ursache wiederkehrender Missstände in Einrichtungen zu begegnen, bedarf es objektivierender Entscheidungskriterien und damit verbundener gestärkter Handlungssicherheit unmittelbar verantwortlicher Pädagogen und zuständiger Behörden. Das wiederum setzt voraus, dass - neben den bestehenden rechtlichen Grenzen der Erziehung - in bundesweiten „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und darauf basierenden „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungsträger (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) auch fachliche Grenzen beschrieben werden. Um dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, wird die gesetzliche Festlegung eines „Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung“ für unerlässlich gehalten: im Grundgesetz, ergänzt im SGB VIII. Zugleich ist in das SGB VIII der Auftrag, „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zu entwickeln, einzufügen, in Verbindung mit einem Kapitel „Kindeschutz“.

Es geht darum, angesichts des natürlichen Spannungsfelds Erziehungsauftrag - Kindesrechte für die außerfamiliäre Erziehung dem 1. Schritt der „Gewaltächtung in der Erziehung“ einen 2. folgen zu lassen, der die Begriffe „Kindeswohl“ und „Gewalt“ konkretisiert, insbesondere das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ durch ein gesetzlich festgeschriebenes „Recht auf fachlich begründbares Entscheiden“ (Art 6 GG). Zugleich soll die Jugendhilfe mit der Entwicklung von „Leitlinien pädagogischer Kunst“ beauftragt werden, in denen die fachlichen Grenzen der Erziehung orientierungshalber beschrieben sind und die als Grundlage für „fachliche Handlungsleitlinien“ der Träger dienen (§ 8b II Nr.1 SGB VIII).

1. Artikel 6 Grundgesetz

Art. 6 III GG : Erziehung liegt das Kindeswohl zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Eltern unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmung für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen ein Recht auf Bildung und auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten. Die Erziehung findet ihre Grenze in der Kindeswohlgefährdung. In der außerfamiliären Erziehung besitzen Kinder ein Recht auf fachlich begründbares Entscheiden.

2. Einfügen eines speziellen Kapitels „Kinderschutz und Kindesrechte“ in das SGB VIII

§ 8 SGB VIII (neu) Allgemeine Hinweise

(1) *Alle Kinder und Jugendliche betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfeträger und der Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, orientieren sich am Kindeswohl¹⁰. Das Kindeswohl wird in der Erziehung durch Entscheidungen gesichert, die im Sinne § 1 Absatz 1 nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen).*

(2) *Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere*

- *Innere Bindungen des Kindes oder Jugendlichen*
- *die Berücksichtigung der Meinung des Kindes oder Jugendlichen in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung*
- *die Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen*
- *angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum*
- *Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten*
- *Wertschätzung*
- *verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen*
- *Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen*
- *Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen.*
- *Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität*
- *Vermeidung der Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben*
- *Lebensverhältnisse des Kindes oder Jugendlichen, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung*

(3) *In der Erziehung ist die Grenze der Kindeswohlgefährdung zu beachten.*

Kindeswohlgefährdung liegt in der Erziehung vor:

- *Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr*
- *Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist Kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.*

(4) *Die Träger der Jugendhilfe sind im Interesse des präventiven Kinderschutzes vorrangig beratungsverpflichtet.*

§ 8a SGB VIII (neu) Kindesrecht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung

(1) *Aus dem Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung folgt, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf fachlich begründbares Entscheiden in der Erziehung haben.*

(2) *Fachlich begründbar ist Verhalten, sofern damit aus der Sicht einer fachlich geschulten, neutralen Person nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (§1 I).*

¹⁰ Das entspricht Art. 3 UN Kinderrechtskonvention

§ 8b SGB VIII (neu) Leitlinien pädagogischer Kunst

Die oberste Landesjugendbehörde und die zentralen Träger der freien Jugendhilfe vereinbaren für die Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, einen Orientierungsrahmen pädagogischer Kunst als ausformulierte Erziehungsethik. Dabei sind auch praxisorientierte Aussagen darüber zu treffen, welches Verhalten fachlich begründbar und welches als Machtmissbrauch und damit Gewalt einzustufen ist. Diese grundlegenden Leitlinien dienen insbesondere als Grundlage, dass Träger von Einrichtungen entsprechend § 8b II Nr.1 in fachlichen Handlungsleitlinien ihre pädagogische Grundhaltung u.a. transparent für Sorgeberechtigte und Jugendhilfeträger beschreiben.

§§ 8, 8a, 8b (alt) werden zu §§ 8c bis 8e SGB VIII

III. Vorschläge zur Landesgesetzgebung / z.B. NRW

1. Qualifizierung der präventiven Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter (§§ 45ff SGB VIII)

1.1 Rechtsgrundlage § 49 SGB VIII: „Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.“

1.2 AGKJHG

Vereinbarungen über Kinderschutz- Mindeststandards

Zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Jugendhilfe sind Kinderschutz- Mindeststandards zu vereinbaren. Dabei geht es z.B. um Personalanhaltszahlen und Personaleignung. Bisher werden Mindeststandards einseitig von Jugend- und Landesjugendämtern festgelegt: z.T. uneinheitlich, teilweise sogar im Sinne des „Kindeswohls“ nicht oder nicht schlüssig begründet. Z.B. bedarf das s. g. "Fachkräftegebot" der Landesjugendämter einer kritischen Prüfung.

Hierzu wird folgende landesgesetzliche Regelung vorgeschlagen:

Vereinbarungen über Kinderschutz- Mindeststandards

Zur Erteilung von Pflege- und Betriebserlaubnissen sind zwischen den zentralen Trägern und der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, in denen auf das Kindeswohl ausgerichtete Mindeststandards festgeschrieben werden. Bei Einrichtungen i.S. § 45 SGB VIII ist das zuständige Landesjugendamt zu beteiligen.

Transparenz in der Einrichtungsaufsicht

Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Das Landesjugendamt nimmt die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vorrangig durch Beratung wahr.

(2) Einrichtungen im Sinne § 45 SGB VIII bedürfen einer Betriebserlaubnis, die das Landesjugendamt erteilt, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Das Kindeswohl ist in der Erziehung gewährleistet, wenn unter Wahrung der Kindesrechte nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgt werden. Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime. Das Landesjugendamt hat das nach § 87 a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Wird eine Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

(4) Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen werden Einrichtungen in der Regel unangemeldet aufgesucht, insbesondere durch Gespräche mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Überprüfung durchgeführt. Das nach § 87 a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt und ein zentraler Träger der freien Jugendhilfe, dem der Träger der Einrichtung angehört, sind unverzüglich zu informieren.

(5) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

2. Absicherung einer neutralen Ombudschaft für junge Menschen und Familien

2.1 Rechtsgrundlagen § 82 Abs. 1 SGB VIII: „Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen u. der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.“

2.2 AGKJHG

Um ein ombudshaftliches Engagement zu ermöglichen, bedarf es zweier Voraussetzungen:

- Die Beratung erfolgt unabhängig von institutionellen und direkten Interessen leistungsgewährender oder leistungserbringender Jugendhilfeträger.
- Damit im Land das Engagement so durchgeführt wird, dass junge Menschen einen für sie ortsnahen Zugang finden, ist die Beratung im Zusammenwirken einer professionell besetzten Zentrale und dezentral tätiger, qualifizierter Ombudsfrauen und -männern zu organisieren. Deshalb ist eine unabhängige Ombudschaft landesgesetzlich strukturell zu verankern. Zur öffentlichen Finanzierung der von fremden Interessen unabhängigen Ombudschaft sind Landesmittel erforderlich¹¹.

Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen

1. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben in persönlichen Angelegenheiten Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch eine unabhängige Stelle bei einer Beschwerde gegen einen Träger der Jugendhilfe. Der Anspruch gilt auch für Personensorgeberechtigte, für Erziehungsberechtigte und Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII.

2. Die Beratung und Unterstützung ist gegenüber Trägern der Jugendhilfe als Leistungsträger oder als Leistungserbringer zu gewährleisten. Sie ist für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer ortsnah und kostenlos zu erbringen. Die Beschwerdestelle soll von einem Träger eingerichtet werden, der weder organisatorisch noch in seinen Interessen mit einem Träger der Jugendhilfe verbunden ist.

3. Die Beratung und Unterstützung soll auf eine einvernehmliche Verständigung zwischen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mit dem Träger der Jugendhilfe zielen. Ist ein Einvernehmen nicht erreichbar, können Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden oder sonstige, geeignete weitere Unterstützungen erfolgen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers in Gerichts- und Petitionsverfahren.

4. Der Jugendhilfeausschuss am Wohnort der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers ist in geeigneter Weise jährlich über Beschwerdefälle in seinem Bereich durch die unabhängige Beschwerdestelle zu unterrichten. Er informiert auch das zuständige Landesjugendamt. Dieses veröffentlicht jährlich Berichte über die Beschwerdefälle. Es berät die Träger der Jugendhilfe, geeignete Maßnahmen zum Abbau der Beschwerdeanlässe zu ergreifen. Die Aufgaben nach § 45 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

5. Das Land fördert eine unabhängige Beschwerdestelle auf der Grundlage einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Die Beschwerdestelle hat dem Land jährlich eine Evaluation ihrer Arbeit vorzulegen.“

¹¹ Kosten ca. 200.000,- € per Anno für das Land

AUS DER PRAXIS → FALLBEISPIELE GRENZPROBLEMATISCHER SITUATIONEN**Fallbeispiel Nr.1**

Eine Erzieherin ist mit drei Jugendlichen in einem Kleinbus der Einrichtung unterwegs. Auf einer Landstraße greift einer der Jugendlichen in die Fahrzeugarmaturen und betätigt die Warnblinkanlage. Nach massiver Aufforderung, dieses zu unterlassen, versucht er, bei laufender Fahrt die Beifahrertüre zu öffnen. Die Betreuerin hält unmittelbar am Straßenrand an und fordert ihn auf, das Fahrzeug zu verlassen. Unter großem Protest steigt der Jugendliche aus und setzt sich auf eine Parkbank am Straßenrand. In der Folge trifft die Erzieherin mit einem Kollegen die Vereinbarung, dass dieser den Jugendlichen abholt (einige Km von der Einrichtung entfernt).

Fallbeispiel Nr.2

Zwei Bewohner eines Internates sind aufgrund der Tagesstruktur aufgefordert, ihr gemeinsames Zimmer aufzuräumen. Als die diensthabende Erzieherin das Doppelzimmer aufsucht, liegen quer über den Boden alle Sachen des dreizehn-jährigen Peter verstreut. Peter hingegen läuft, überfordert mit dieser Situation, im Zimmer auf und ab. Die Erzieherin versucht daraufhin, Peter einige nützliche Tipps zu geben, wie er strukturiert Ordnung schaffen könne. Der Jugendliche hingegen wird immer unruhiger und fängt an zu diskutieren. Die Situation gipfelt in wilden Beschimpfungen des Jungen. Daraufhin greift die Erzieherin aktiv ein, um weiteren Schaden zu vermeiden und die Situation zu klären. Sie holt Peter aus seinem Zimmer, indem sie ihn vor sich herschiebt. Unter wildem verbalem Protest - u.a. mit den Worten „Fassen sie mich nicht an“ - bringt sie den Jungen in die Küche der Wohngruppe. Hier ordnet sie eine „Auszeit“ an.

Fallbeispiel Nr.3

Beim Abendessen sitzen vier Kinder und Jugendliche gemeinsam am Tisch. Einer der Jungen rülpst und pupst. Er amüsiert sich darüber und schmeißt in der Folge seinem Tischnachbarn ein Stück Kartoffel an den Kopf. Dieser reagiert sehr aufgebracht und bedroht ihn nunmehr mit einem Messer. Der hinzu gerufene Pädagoge versucht den Sachverhalt zu klären und reagiert zunächst nicht. Die Situation eskaliert anschließend derart, dass das Messer erst in einem Handge- menge gesichert werden kann.

Fallbeispiel Nr.4

Ein Lehrer entdeckt in der Pause auf dem Schulhof eine Gruppe mehrerer SchülerInnen, die sich aufgeregt etwas auf einem Handy anschauen. Er tritt hinzu und fragt nach, ob alles in Ordnung sei. Einer der Jungen wendet sich daraufhin erschreckt ab und fuchtelt wild an seinem Handy herum. Der Lehrer nähert sich ihm und nimmt ihm unter Hinweis auf die Schulordnung das Handy ab. In der Schulordnung ist auf dem Schulgelände die Handynutzung untersagt. In der Folge schaut er sich an, was auf dem Handy gespeichert ist und entdeckt Pornographisches und Gewaltverherrlichendes.

Fallbeispiel Nr.5

Ein 14-jähriger Junge, 180 cm groß, der wegen massiver Regelüberschreitungen, anhaltender Schulverweigerung und beginnender Delinquenz bei seiner alleinerziehenden Mutter nicht mehr tragbar ist, wird in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe vorgestellt. Bekleidet in weißem Sportleroutfit und mit Fortuna Düsseldorf- Kappe betritt er das Sprechzimmer des Heimes. Auffallend lässig setzt er sich in den für ihn vorgesehenen Stuhl und beginnt mit seinem „coolen Gehabe“. Der höflichen Bitte, seine Kappe abzusetzen, begegnet er mit einem lockeren Spruch: „Das hast du mir nicht zu sagen.“ Den folgenden Hinweis, dass er die Erwachsenen bitte zu „siezzen“ habe, ignoriert er und belächelt die Teilnehmer und die Situation. Der Aufnahmeleiter weist ihn abermals und mit Nachdruck auf sein nicht tolerables Verhalten hin und fordert ihn auf, seine Kappe abzuziehen, da er ihm sonst dabei behilflich werde. Nachdem auch dies beharrlich ignoriert wird, setzt der Aufnahmeleiter seine Ankündigung um und nimmt ihm die Kappe vom Kopf. Der Junge entwendet daraufhin den auf dem Tisch liegenden Schlüssel des Aufnahmeleiters und schlägt ein Tauschgeschäft vor. Nachfolgend muss er freilich zusehen, wie sich der Aufnahmeleiter den Schlüssel zurückholt. Der nun sehr aufgebrachte Junge baut sich in voller Größe auf und fordert lautstark nach seiner Kappe. Der Aufnahmeleiter verlangt, dass er seinen

Sitzplatz wieder einnimmt, um das Gespräch zu beginnen. Er stellt dabei in Aussicht, ihm das geliebte Objekt am Ende des Gesprächs zurückzugeben. Der Jugendliche kann der Anweisung nicht folgen und beginnt nun mit massiven Drohungen. Daraufhin packt der Aufnahmeleiter den Jugendlichen an beiden Oberarmen, schiebt ihn 2 Meter nach hinten auf den Sitzplatz zurück und macht ihm mit dominanter Ansprache klar, sitzen bleiben zu müssen. Daraufhin bricht der Junge umgehend in Tränen aus. Die aufgewühlte Mutter verlässt in Begleitung der Jugendamtsmitarbeiterin für 5 Minuten den Raum. Der Aufnahmeleiter hingegen bleibt dem Jungen nah, bis sich dieser beruhigt hat. Der Junge selbst zeigt sich nun zugänglich, das Vorstellungsgespräch kann stattfinden. Es endet mit dem ausdrücklichen Wunsch des Jungen, in diesem Heim aufgenommen zu werden. Die Kindesmutter bestätigt dies, da sie selbst nicht zu einer unabhängigen Entscheidung imstande ist.

Fallbeispiel Nr.6

Tom ist 13 Jahre alt und lebt seit gut einem Jahr im X-Heim. Er möchte sich Taschengeld abholen, erfährt aber von dem diensthabenden Erzieher, Herrn Meier, dass er es aufgebraucht hat und noch drei Tage warten muss, bis er neues Geld bekommt. Tom zeigt sich darauf sehr wütend, beschimpft Herrn Meier und droht an, dessen Auto zu beschädigen. Er nimmt sich eine Schere vom Schreibtisch und rennt damit hinaus. Herr Meier überlegt zwei Minuten und beschließt ihm zu folgen. Tom ist tatsächlich Richtung Parkplatz unterwegs. Als er sieht, dass der Erzieher ihm folgt, beginnt er zu rennen. Beide kommen etwa gleichzeitig beim Auto an. Herr Meier bittet Tom, in ihrem Konflikt das Auto „aus dem Spiel zu lassen“. Tom schreit ihn an und zückt die Schere. Herr Meier hechtet sich auf ihn und entwindet Tom als erstes die Schere. Er hält ihn dann noch ca. 10 Minuten am Boden liegend fest, weil Tom sich immer wieder heftig wehrt und weitere Beschädigungen androht.

Fallbeispiel Nr.7

Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben (Alternative: Eimer kaltes Wasser).

Fallbeispiel Nr.8

Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird das sechsjährige Mädchen einer neunköpfigen Gruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um das Kind selbst und die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Auch beim Aussteigen aus der Bahn hält der Betreuer das tobende, schreiende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter. Eine Passantin äußert, sie werde sich bei der Schule über den Betreuer beschweren. Was tun in der Öffentlichkeit?

Fallbeispiel Nr.9

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharrt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.